

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1799

18.11.1799 (No. 47)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1003130](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1003130)

Olden



burgische

wöchentliche

Anzeigen.

 Montag, den 18ten November 1799.

Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg etc. etc.

Ich an kund hiemit: daß, da die vorhandene Oldenburgische Feuer-Ordnung der Verfassung, den Bedürfnissen und Erfordernissen gegenwärtiger Zeiten nicht mehr angemessen ist, die hin und wieder ergangenen einzelnen neuern Vorschriften aber zum Theil zerstreut und nicht in Jedermanns Händen sind; Wir Uns daher gnädigst bewogen gefunden haben, eine neue zweckmäßige Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg zu erlassen. Es werden also folgende Grundsätze und Vorschriften, wornach zur Verhütung und Löschung der Feuersbrünste, zu möglicher Rettung aus dem Brande und sonst zu verfahren, hiemit bestimmt und zur unabwieslichen Nachachtung bekannt gemacht. A. Wegen der Beschaffenheit der Gebäude, der Aufsicht über selbige, und der Verhütung der Feuersgefahr. §. 1. Bey Auführung eines jeden neuen Gebäudes ist dahin zu sehen, daß die Anlehnung solcher Ehornsteine, Defen, Heerde, Essen, Darren, Brau- und Branntwein-Kessel, die irgend Gefahr bringen können, gänzlich vermieden, diese vielmehr nach einer bestimmten Vorschrift, welche den Meistern von dem Stadt-Magistrat ertheilet, und worauf selbige beediget werden sollen, angeleget werden. Insbesondere aber werden keine Defen, die nicht mit Thüren, und keine Kähnen, die nicht mit Schotten versehen sind, mehr geduldet. §. 2. Es dürfen keine Dächer weiter in Strohdocken geleet, sondern müssen mit Kalk oder Leimen, der mit Kuhhaaren, Flachsstreu, Häckseling oder Moos vermischt ist, unterstrichen werden, weil diese Strohdocken die größte Gefahr der Verbreitung einer entstandenen Feuersbrunst bringen. §. 3. Aus gleichen Gründen müssen auch, in einem Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage dieser ergangenen Verordnung an, alle Strohwiepen von den Dächern weggeschafft, und diese mit Kalk oder Leimen geleet werden. Wo dies veräumt wird, soll es auf Kosten des Besizers von Obrigkeitswegen beschafft werden. §. 4. Alle Fenstern in den Dächern und an solchen Orten, wo Heu, Stroh, oder andere brennbare Sachen aufbewahret wer-

den, müssen mit Fensterladen versehen seyn. §. 5. Die Wöden, sowohl in den Wohnhäusern, als den Ställen und andern Nebengebäuden, worauf Heu, Stroh, Torf und andere leicht Feuer fangende Sachen gelegt werden, müssen mit gestrichenen Dielen dicht belegt werden. §. 6. Ein neu aufgeführtes Gebäude darf nicht eher bezogen, oder zu dem Zweck, wozu es bestimmt ist, gebraucht werden, als wenn es vorher von dem Stadt-Magistrat, mit Zuziehung Werkverständiger, besichtigt worden, weshalb der Eigentümer oder künftige Bewohner dem Magistrat anzuzeigen hat, wenn der Bau vollendet ist. §. 7. Eben dies ist auch bey neu erbaueten Schornsteinen, Heerden, Essen, Brau- und Branntwein-Kesseln, Darren und dergleichen in alten Häusern zu beobachten. Jedoch werden, auffer der Vergütung für die zugezogenen Werkverständigen, für dergleichen Besichtigungen keine Kosten bezahlt. §. 8. Niemand soll mit bloßen Lichtern oder Lampen, ohne Leuchte, in die Ställe, auf die mit Heu und Stroh belegten Wöden, in die Scheunen bey Flachs, Hanf, Heerde, Spähnen, Pulver und andern leicht Feuer fangenden Sachen gehen, oder bey bloßem Lichte dröscheln, das Vieh füttern, imgleichen nahe am Feuer, oder bey Licht, Hanf und Flachs bearbeiten, oder selbiges bey oder auf den Defen trocknen. §. 9. Den Schornsteinen und bloß liegenden Ofenröhren darf Heu, Stroh, Torf und dergleichen nicht zu nahe gelegt werden, sondern muß wenigstens 4 Fuß davon entfernt und ein freyer Gang zu den Schornsteinen bleiben. §. 10. Das Feuer auf dem Herde muß jeden Abend vorafällig zusammen geschürt und mit einer eisernen Stülpe bedeckt, auch die Nische nicht eher, als bis sie völlig geldüschet worden, aus den Häusern gebracht, und auch dann nicht zu nahe an die Gebäude und Planken gelegt werden. §. 11. Die Einwohner der Stadt müssen für die Reinigung der Schornsteine und Röhren in der Zeit da sie gebraucht werden, gehörige Sorgfalt tragen. Der Schornsteinfeger muß deshalb mit einer hinlänglichen Anzahl Leute jederzeit zur Hand seyn. In den Häusern, wo er das Fegen und Reinigen der Schornsteine und Röhren nach einem gewöhnlichen Accord angenommen hat, muß er seiner Verbindlichkeit aufs genaueste nachkommen. Entsteht in solchen Schornsteinen und Röhren Feuer, so wird der Schornsteinfeger mit 5 Rthlr. Brüche belegt, welche nach dem Grad der bewiesenen Nachlässigkeit zu erhöhen ist. Die Bewohner der übrigen Häuser, mit welchen er keinen Accord wegen des Reinigens getroffen hat, muß er erinnern, die Säunhaften, aber dem Magistrat anzeigen, damit derselbe, nöthigenfalls eine Untersuchung anstellen könne. Auch ist der Schornsteinfeger und dessen Gesellen verbunden, bey dem Reinigen der Schornsteine und Röhren genau darauf zu achten, ob daran auch irgend eine Beschädigung die Gefahr bringen könnte, entstanden sey. Findet sich dergleichen, so muß er dies ohne Verzug sowohl dem Bewohner des Hauses, als der Bau- und Brand-Deputation, anzeigen. §. 12. Alles Schiessen in der Stadt bleibt nach als vor ausdrücklich untersaget. §. 13. Die Materallisten und Andere, welche mit Schießpulver handeln, dürfen nie mehr als 4 Pfund dieser Waare im Hause haben, und davon bey Licht niemals etwas verkaufen, oder mit einem Licht an den Ort, wo dasselbe liegt, hinkommen. Der übrige Vorrath, welchen sie anzukaufem dienlich finden, soll in einem kleinen, auf Hereshafliche Kosten zu erbauenden Pulver-Magazin, wozu der Schlüssel bey dem Chef der Garnison ist, aufbewahret, und auf Verlangen unentgeltlich abgeliefert werden. §. 14. Niemand darf mit brennender Pfeiffe, ohne eine tüchtige Kapsel auf dem Kopf derselben zu haben, aufferhalb Hauses und über die Straße gehen. Eben so wird das Tobackrauchen in den Scheunen und Ställen, bey dem Dröscheln, bey Heu, Stroh, Flachs, Torf und andern leicht Feuer fangenden Sachen, überhaupt und ohne Unterschied, ob einer eine Kapsel auf der Pfeiffe habe oder nicht, untersaget. §. 15. Den Malzern, Brauern und Beckern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Geschäfte in den Nächten nicht anders, als unter gehöriger Aufsicht, zu treiben, und besonders allemal einen hinlänglichen Vorrath von Wasser nebst einer tüchtigen Handsprühe in Bereitschaft zu halten, weshalb auch zu Zeiten von den Pollicey-Bedienten bey ihnen nachgesehen werden soll. B. Wegen der Pflichten der Officialen, Handwerker und anderer Beykommenden, und dem Verhalten der Stadt-Einwohner überhaupt. §. 16. Es soll eine eigene Bau- und Brand-Deputation angeordnet werden, welche aus dem Pollicey-Bürgermeister und zwey Mitgliedern des Stadt-Ma-

Magistrats bestehet, und die Aufsicht über die Gebäude und Wohnhäuser aller und jeder Einwohner der Stadt Oldenburg, und die Verwaltung der Brand-Anstalten besorget, alles nach der ihr erteilten nähern Instruction. §. 17. Alle Professionisten werden über die in ihr Handwerk einschlagenden, das Brandwesen betreffenden Gegenstände von dem Magistrat mit den erforderlichen Vorschriften versehen, und darauf beeidiget. §. 18. Die Gebäude werden von einem Mitgliede der Brand-Deputation, mit Zuziehung der Werkverständigen, zu unbestimmten Zeiten visitiret. Wenn Mangelplätze, sowohl an den Gebäuden, als den Feuergeräthschaften befunden werden, sind selbige zu notiren, und werden hiernächst die Bewohner eines solchen Hauses in Brüche genommen, und ihnen ein kurzer Termin zu Abhelfung der Mangelplätze angesetzt. Nach Ablauf desselben wird nachgesehen, ob die Aufgabe gehörig befolget worden, da dann, wenn dies nicht geschehen, doppelte Brüche dictiret, und die mangelhaften Stücke auf Kosten des Bewohners resp. angeschaffet und verbessert werden. Wegen der Freyen wird an die Cammer berichtet, und von derselben verfügt. Wären aber die befundenen Mängel von der Art, daß eine augnblickliche Abhülfe erfordert würde, so läßt die Magistrats-Person diese sofort in ihrer Gegenwart beschaffen.

(Die Fortsetzung folgt).

Edictal Citatio n.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c. Fügen dir, dem verabschiedeten Musketier Conrad Friedrich Woff hiedurch zu wissen, wasmaßen Uns deine Ehefrau Susanna, geborne Spardt hieselbst, unterhänigst klagen zu vernehmen gegeben, gestalten du, während des, mit der Supplicantin habenden Ehescheidungs-Prozesses, heimlich davon gegangen, ohne ihr anzuzeigen, wohin du dich wenden wollest, sie auch den Ort deines Aufenthalts, angestellter Nachforschung ungeachtet, nicht ausfindig machen können, du die Supplicantin mithin bösblich verlassen habest; mit demütigster Bitte; Wir geruheten gnädigst, dich edictaliter zu verabschicken, und falls du nicht erscheinen würdest, in contumaciam wider dich zu erkennen, was den Rechten gemäß:

Wann nun die Edictal Citatio heute dato wider dich erkannt; So citiren, heischen und laden Wir, aus Landesherrlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittwoch den Sonntag Seragesima wird seyn der 19te nächstkommenden Monats Febr. 1800, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhier, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts desto weniger in der Sache, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in contumaciam wider dich ergehen solle was Rechtens ist. Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs-Canzley verordneten Inseigel, den 30sten Oct. 1799.

x. Berger.

(L. S.)

Georg.

Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Damit die zum Besten der einländischen Sichelbrennereyen verliehene Moderation des

Weserzolls bis zu 1 Grote Spec. für 100 Stück Mauersteine nicht gemißbraucht und unge-
 bährlich auf auswärtige Mauersteine ausgedehnt werde, findet die Cammer nöthig hiemit
 telst anzubringen; 1) daß jedesmal wenn von einer einländischen Ziegelbrennerey Mauersteine
 die Wer- Zoll- Stelle vorbey verfährt werden, etae nach dem beygedrucktem Formular
 sub lit. A. abgefaßte eidliche Versicherung des Eigenthümers der Ziegelbrennerey, oder
 wenigstns des Ziegelmeisters oder sonstigen Aufsehers der Ziegelbrennerey sofort producirt
 werden solle, wodurch die in diesem Herzogthum geschehene Fabricirung der Mauersteine außer
 Zweifel gesetzt wird. Wenn aber 2) die Mauersteine nicht unmittelbar von der einländischen
 Fabrick verschickt werden; so hat der Absender die erforderliche Bescheinigung nach Vorschrift des
 Formulars sub lit. B. abzugeben und bey der Elsflether Weser- Zollstelle zu produciren. 3)
 Derjenige, welcher das vorgeschriebene Attest ausstellt, muß daria auch die Anzahl der Mauer-
 steine eigenhändig, nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben deutlich bemerken. 4) Wenn an
 dieser vorgeschriebenen Bescheinigung irgend etwas ermangelt, oder solche nicht sofort, wenn die
 Mauersteine die gedachte Zollstelle passiren, producirt wird, so kann keine Moderation Statt
 finden, sondern es ist in einem solchen Fall der tarifmäßige Zoll der Mauersteine, mit 3 Grote
 Spec. für 100 Stück, unweigerlich zu entrichten. Oldenburg, den 12. Oct. 1799.
 Römer. Herbart. Schloffer. Meitz. Schloifer.

Erdmann.

Gramberg.

Formular sub lit. A.

Ich Endesunterschiedener Besizer der Ziegelbrennerey zu (Ziegelmeister (Administra-
 tor) auf der dem gehörigen zu belegenden Ziegelbrennerey) bekenne hieburch, daß
 die (hier wird die Anzahl der Mauersteine mit Buchstaben angegeben) Stück Mauersteine, wel-
 che der Schiffer geladen hat, auf besagter Ziegeley gebrannt sind und sich darunter kei-
 ne ausländische Mauersteine befinden. Daß dem so sey, versichere ich, so wahr n. s. w. (Dem-
 nächst folgt der Name des Ausstellers nebst Jahr und Tag der Ausstellung des Attestes)

Formular sub lit. B.

Ich Endesunterschiedener wohnhaft zu bekenne hieburch, daß die (hier
 folgt die Anzahl der Mauersteine, mit Buchstaben ausgedrückt) Stück Mauersteine, welche der
 Schiffer für meine Rechnung (für) geladen hat, auf der Ziegeley (den
 Ziegeleyen) zu gebrannt sind, und sich darunter keine ausländische Mauersteine befinden.
 Daß dem so sey, versichere ich so wahr n. s. w. (Demnächst folgt der Name des Ausstellers
 nebst Jahr und Tag der Ausstellung des Attestes).

2) Wegen des irrig bey der Regierungs- Canzley gesuchten Verkaufs des Laurinschen von
 dem Cammerath Wolfen bewohnt werdenden Hauses, wird auf die beschällige Anzeige und Bit-
 te hieburch bekannt gemacht, daß die auf den 9. fünf igen Monats angefetzte Anzeige nicht bey
 der Regierungs- Canzley sondern bey dem Stadt Magistrat sey, übrigens es bey dem angefetzten
 Verkaufs- Termin sein Verbleiben habe. Decretum Oldenburg a Consilio, den 15. Nov. 1799.

3) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Hausmann Carsten Veelen zu Wiemstorf
 uxor. noie seine 3 Jück Karerische genannt, am großen Fresenwege belegen, woran im Westen
 wehl. Fedde Jürsen Sohn, im Osten Detlev Ekhoff benachbaret, und den Antheil des Ritusfers
 an beiden Seiten der Scherenschlinge mit der Zugabe einer Geldsumme, an des Kaufmanns
 Hanke Diederich Gottschau in Deddesdorf auf dem Wiemstorf- Felde belegene $3\frac{1}{2}$ Jück Landes
 der Wdgenhamm genannt, woran im Süden Nlher Ehmers und im Norden Johann Notholdt
 benachbaret, zum gegenseitigen erblichen Eigenthum vertauschet. Die Ang. ist den 9. Dec. d.
 J. bey dem Herzogl. Landwührder Umtsgerichte. Zugleich wird term. ad aud. Sent. præcl. auf
 den 13. ejnsd. anberahmet.

4) Johann Cordes in Absen hat das ihm noie uxor. zuständige daselbst belegene olim Be-
 rend Buhmannsche Haus, Garten und Pertinentien, an Jacob Köster und dessen Ehefrau da-
 selbst, verkauft. Die Angabe ist den 17ten December d. J. bey dem Herzogl. Obelgönnischen
 Landgerichte.

5) Es hat Theys Franken, zu Kreuzenfeld in Diensten, das von seiner weyl. Mutter Haam-
 te Margrete geborne Sibtsen geerbte zu Langwarden belegene an Jde Dierfs und Killefs Witt-

wen Gründen benachbarte Haus, samt etwaigen Pertinenzien, an Peter Jakobs und dessen Ehefrau Gesche Margrete gebörne Oltmanns, verkauft. Die Angabe ist den 10. Dec. d. J. beyrn Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte. Ingleich wird ad aud. Sent. praecel. term. auf den 17. Dec. d. J. angesetzt.

6) Margrethe Bischofs gebahrne Schwartings, zu Eislæth, hat ihr daselbst am Deiche stehendes, bisher von ihr selbst bewohntes halbes Haus nebst Binnen- und Außendeichs Garten, Kirchen- und Begräbnisstellen, und allen Pertinentien, unter gewissen Bedingungen, vornehmlich auch der, daß sie Zeit Lebens Wohnung im Hause behält und den Binnendeichs Garten nützet, an Johann Dierck Lübber zu Eislæth, verkauft. Die Ang. ist den 2. Dec. d. J. beyrn hies. Herzogl. Landgerichte. Zugleich wird term. ad aud. Sent. praecel. auf den 19. ejusd. anberahmet.

7) Es hat Remmert Block, zur Ovelgönne, sein Miteigenthum an die vor einigen Jahren von Friederich Gerhard Kloppenburg und Ewasse Umbfen, mit Diederich Christoph Kloppenburg, zum Colmar, gemeinschaftlich gekaufte, zu Klein Tossens belegene ehemaltge Claus Krenckens Hoffstelle mit 108 Tücken Landes und Pertinentien, imgleichen an die in diesem Jahre von dem Amtshauptmann Kirchhoff mit Diederich Christoph Kloppenburg gemeinschaftlich durch Kauf erkandenen daselbst belegenen 8 Tücken Landes, an gedachten seinen Mitkäufer Diederich Christoph Kloppenburg unter gewissen Bedingungen wieder übertragen und abgetreten. Die Ang. ist den 10. Dec. d. J. beyrn Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte. Zugleich wird term. ad aud. Sent. praecel. auf d. 17. Dec. d. J. angesetzt.

8) Harm Bruns, zu Lemwerder, hat von weyl. Claus Schrieber daselbst, dessen aus Wl. horns Concurss geldete daselbst belegene Kötherey cum Pertinentiis vor einigen Jahren gekauft. Die Ang. ist d. 16. Dec. d. J. beyrn Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

9) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in weyl. Gerhard Harffst vor dem Moore bey Gruppnbühren Convocationssache terminus ad liquidandum auf den 3. Dec. d. J. beyrn Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte anberahmet worden, in welchem Termin sämmtlich angegebene Gläubiger in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich zum Erweise ihrer Forderungen gefast zu halten, und sich mit den Vormändern über die von denselben zu thunenden Befriedigungs-Vorschläge zu vereinbaren haben.

10) Johann Friedrich Alers, zu Bümmerstede, hat die von Christian Biler und dessen Ehefrau Johann Franz Gräper, durch Besspruch ohnlänge an sich gebracht und nalige v. erliche Stelle zu Bümmerstede, an Johan Stolle daselbst hinweggeführt. Die Ang. ist den 16. Dec. d. J. beyrn hies. Herzogl. Landgerichte.

11) Weyl. Christian Alers Wittwe, zum Hammelwardermoor, hat ihre d. im Sandfelde belegene Kötherey mit Kirchen und Begräbnisstellen und allen Pertinentien, nebst allem Eingut, unter gewissen Bedingungen, auch daß die in dem von ihr und ihrem weyl. Ehegatten am 9. Nov. 1793 errichteten Testament ausgesetzten Legate nach ihrem Tode vorgeschriebenermaßen berichtigt werden sollen, weshalb also keine Angabe erforderlich ist, an Edo Frede daselbst erben und eigenthümlich übertragen. Die Ang. ist den 9. Dec. d. J. beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte. Zugleich wird term. ad aud. Sent. praecel. auf den 19. ejusd. angesetzt.

12) In Convocationssachen: 1) wegen der von weyl. Joh. Ber. Wilmens Wittwe, zu Hiddigwarden, an weyl. Claus Wenken daselbst R. B. verkauften Kötheren; 2) wegen Carsten Dulz zu Hude Kinder Vormänder öffentlich zu verkaufenden Moor-Plackens; 3) wegen der öffentlich zu verkaufenden Kötherey des weyl. Christian Ludwig Horstmanns zu Bettingbühren; 4) wegen des von Jürgen Sommers sen. zu Delmenhorst, an Joh. Hinrich Gräper daselbst verkauften, vorhin von Dierck Panze erkandenen Kamp Landes; 5) wegen der von Johann Harsdenas Wittwe zu Oberstwarfleth, an Claus Bening zu Ganswe überlassenen Kötherey, und 6) wegen weyl. Johann Meyers zu Deichhausen Erben und Conrad Hermann Osting öffentlich zu verkaufenden vormals Brandtschen Gutes nebst Pertinentien sind die Präclusivbescheide beyrn Herzogl. Landgericht zu Delmenhorst erlassen.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Wegen des von Christoph Vorckert Dinstlage am Neuenwege Vormund, Harm Heinemann, und Harm Munderloh getroffenen Landtausches d. 25. Nov. 2) Wegen des von Joh. Carl Wäts Ehefrau an Gerd Schwarz verkauften Hauses zu Elsfleth, Ang. d. 29. Nov. Dvelg. Edgr. 1) Wegen des von Hinrich Gerben, und dem Kaufmann Lohse getroffenen Tausches über Grundstücke Ana. d. 26. Nov. Præcl. Besch. d. 3. Dec. 2) Wegen des von dem Kaufmann Lohse an Hermann Brinkmann verkauften Kötterhauses Ang. d. 26. Nov. Præcl. Besch. d. 3. Dec. 3) Wegen des von dem Friseur Hendel an den Gärtner Fink verkauften Viertelhauses Ang. d. 20. Nov.

* * *

Auf Anhalten Eilert Hörmanns als Vormund der minorennen Kinder ist zur Angabe und Liquidation aller Schulden und Ansprüche an weyl. Gerd Sassen Häuslings zu Odenstrob: Witwe, und deren Haabe und Güter, ein präcussivischer Termin auf den 11. Decbr. d. J. bey dem Varelschen Amtsgericht anberaumt worden. Zur Angabe und Liquidation aller Ansprüche und Forderungen an weiland Gerhard Stulcke, herrschaftlichen Jäger und Häusling im Sigborn, die ihm im Jahr 1789 von seinem Vater, dem Holzknecht Johann Stulcke, erbe und eigenthümlich übertragene von seiner weiland Mutter herrührende vormals Dietrich Vorten Häusley im Sigborn mit Bohnhaus samt Garten, Saat- oder Geseländereien und einem im Jahr 1770 ausgewiesenen geringen Torfmoor zwischen dem Willensberge und den Wischen an der Wapel, wie auch an dessen sämtliche übrige Haabe und Güter ist auf Anhalten des Vormundes der minorennen Kinder bey dem Varelschen Gericht Termins præcl. auf den 18. December d. J. angesetzt worden.

II. Privatsachen.

1) Wenn nach Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Resolution die Westrullgelder zu Elsfleth fünftig nicht allein in R. 3, sondern auch in Golde, jedesmal nach dem Hamburger Cours, von dem Montag einer Woche bis zu dem darauf folgenden Montage, diesen Tag mit eingeschlossen, verständig bezahlt werden können: so habe ich mich durch diese neue Anordnung bewegen gefunden, 50 Tabellen in Quart-Format auf Schreibpapier abzudrucken, worauf von 1. Groten bis 100 Rthlr. R. 3 genau angegeben ist, wie viel selbige in Golde zu 3, 3½, 3¾, 4, 4½ u. s. f. w. bis 10 Procent betragen, wie ich mich nach seiner Anordnung bezahlt werde. Es werden auch noch 2 Tabellen, über das Verhältnis des Odenstrobischen kleinen Courants gegen Gold, die Pistole zu 5 Rthlr. 50 gr., und des Goldes gegen den Odenstrobischen kleinen Courant, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, mit beigegeben. Diese für die Kaufleute dienlichen Tabellen gebe ich das Exemplar zu 48 gr. Ich werde aber für keine, als diejenigen, welche sich innerhalb 4 Tagen melden, selbige abdrucken lassen. Ich eruche daher ergebenst, die Namen baldigst anzugeben zu lassen, weil mit dem Druck schon der Anfang gemacht wird. Pränumerationen nehmen an: in G. Buchbinder Weiners, in Brake Kaufmann Seemann, in Wieren Organist Busch, in Stoll Buchbinder Wehmuth, in Berne Buchbinder Busch, in Varelschen Nov. 1799.

Gerhard Stalling, Buchdrucker.

2) Wegen der Reise von Deutschland aus durch Ostfriesland nach Holland mit Unbequemlichkeiten verbunden sey, weissen, kann ich nunmehr mit Vergnügen den Reisenden bekannt machen, daß seit dem 3. dieses die Treckschiffe mit dem Beurt-Schiffe über Delfzuhl nach Holland reisen könne. Da mit der Treckschiffe auch da M. Güter nach Emden und zurück befördert werden, so wird es mir zum besondern Vergnügen gereichen, wenn ich, da ich vor der Hand die Expedition übernommen habe, von meinen auswärtigen Freunden mit recht vielen Aufträgen versehen werde, wozu ich mich und mein Haus angelegentlich empfehle, und daneben nachrichtlich bemerke, daß wenn jemand die Kajüte für sich allein zu haben wünscht, die Bestellung den Abend vorher bey mir gemacht werde, auch die Billets für einzelne Plätze in der Kajüte vorher bey mir abgefordert werden müssen. Aurich den 25. Oct. 1799.

C. B. Meyer, im Galhofe zum schwarzen Bären.

3) Claus Stindt zu Altenhundorf hat einen blau-schimmlichen Ochsen von seinem Lande eingebunden. Der Eigenthümer kann ihn gegen Vergütung des Gras- und Futtermittels und der Kosten wiederbekommen.

4) Ich habe zwey nach dem neuesten Geschmack von Mahagoniholz gearbeitete Engl. Hausuhren, welche 10 bis 12 Tage gehen, um einen billigen Preis zu verkaufen. Dvelgönne. L. Bey.

5) Johann Hünting zu Edewecht ist gesonnen, den 25. Nov. Nachmittags von 2 Uhr an einhundert Eichbäume in seinem zu Edewecht belegenen ablich freyen Busch auf dem Stamm an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

6) Der Hausmann Dietrich Bollers, zu Lemmerwerd, hat 180 Rthlr. in Golde Pupillengelder sofort einbaue zu belegen.

7) Der Kirchjurat Diedrich Rückens, zu Hiddigwarden, hat von den Berner Kirchensoldern 180 Rthlr. in

Golde sofort; sodann 50 Rthlr., welche bisher nicht belegt worden, daher ad interim deponirt sind, gegen billige Zinsen zu belegen.

8) Der Armenjurat Gerd Ficken zu Aschhausen hat sofort von den Zwischenahner Armen, Capitalen 1237 Rthlr. 26 1/2 gr. und im nächsten December, Monat 15 Rthlr. 60 gr. alles in Golde zinsbar zu belegen.

9) Im Verlag der Beyer und Waring'schen Buchhandlung in Erfurt erst eine zur Litteratur 1800 ein vollständiger Jahrgang geistlicher Reden in zwei Bänden vom Pastor Beyer in Sömmerda (Verfasser des Museums für Prediger, Geschichte der Welt in Predigten, u. s. m.) unter dem Titel: Predigten über Sprüche nach Anleitung der Sonn- und Festtags-Evangelien. Der 1ste Band wird zu Ende März fertig und zugleich abgeliefert, der zweite folgt diesem unvuzüglich zur Michaelismesse 1800. Für diejenigen, die die Manier und die Art, wie der Verfasser seine Gegenstände behandelt, kennen, bedarf es wohl keiner besondern Empfehlung dieser Arbeit, und wir wollen also nur so viel hierbey bemerken, daß die Sprüche, die zugleich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihres Inhalts und die Zeitbedürfnisse gewählt sind, nicht bloß als Motto gebraucht oder nebenher angewendet sind, sondern jedesmal den Hauptgegenstand des Vortrags ausmachen und sowohl nach ihrem Ursprunge, als auch nach ihrem oft mehrfachen Sinne, und mit bestimmter Anweisung zum richtigen Gebrauche dargestellt, und mit den Evangelischen Texten, die theils zum Beleg theils zur Erläuterung derselben dienen, in eine leichte und natürliche Verbindung gebracht sind. Auf dieses Werk eröffnen wir den Weg der Subscription, und überlassen denjenigen, welche bis Ende Februars darauf unterzeichnen, den 1sten Band von 27 bis 28 Bogen gr. 8. für 60 gr. in Golde. Nach der Zeit wird der Preis auf 1 Rthlr. 36 gr. erhöht. Der Abnehmer des 1sten Bandes wird zugleich wieder auf den zweyten subscribirt, dessen Preis derselbe seyn wird. Erfurt den 1. Decbr. 1799. Die Verleger.

Der Buchbinder Friese in Oldenburg nimmt Subscription an.

10) Der Glasermeister Stöver in Fleßerb hat auf Montag 1800 ein Haus auf den Fleßerb Reichstücken mit 2 Stuben und einer Schlafkammer nebst Garten, worin verschiedene gute Obstbäume befindlich, zu verheuern.

11) Hinrich Wilhelm Meinen zum Schweg hat als Curator über Sanders Bau sofort 400 Rthlr. zinsbar zu belegen.

12) J. K. Beckhusen zum Oldenbrok ist vor einigen Tagen eine schwarzbunte Kindkuene vom Lande gekommen. Sie ist im linken Ohr gemerkt, von beyden Seiten mit einem Schnitt. Wer ihm davon Nachricht geben kann, hat eine gute Belohnung zu erwarten.

13) Weyl. Gideon Anton Hoppen Kinder Vormund, Wilhelm Hoppe zu Inne, hat die schon oft bekannt gemachten circa 60 Rthlr. Pupillen-Gelder annoch sofort zinsbar zu belegen.

14) Biederich Harm in Stollhamm hat die zur Belegung bereits mehrmals bekannt gemachten 359 Rthlr. Pupillen-Gelder annoch sofort, und auf Wagnachten auch Petri künftigen Jahres gleichfalls einige 100 Rthlr. zinsbar zu belegen.

15) In einem, in einer vorzüglichsten Gegend der Stadt befindlichen Wohnhause ist die zweyte Etage, die aus 3 sehr hellen und bequemen Wohnstuben, wovon 2 mit Schlafkammern versehen sind, besteht, auf Ockern 1800 zu vermieten. Nähere Nachricht giebt die Expedition der Anzeigen. Der Belegung nach können auch die Zimmer einzeln, und zwar mit oder ohne Meubeln, überlassen werden.

16) Die Reactions-Käthin von Schürdorf will ihre vor dem Everken Thore belegene ehemalige Helmische Weide, welche jetzt der Beckersmeister Krey in Heuer hat, von Ockern 1800 an auf einige Jahre anderweit unter der Hand verheuern, und können die desfalligen Liebhaber sich am nächsten Sonnabend als dem 23. dieses des Nachmittags um 2 Uhr bey dem Cancellist Erdmann in dessen Hause melden.

17) Die schon einmal angebotenen 83 Rthlr. 24 gr. Waddenser Kanzel- und 16 Rthlr. 48 gr. Schulcapitalien sind annoch gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen, und können bey dem Juraten Hinrich Lohden zu Waddens in Empfang genommen werden.

18) Der Armenjurat Harm Schröder zu Kirch-Hatten hat 120 Rthlr. Armengelder auch in kleinen Summen zinsbar zu belegen.

19) Von des Johann Brau jun. Erbgebern sind 1000 Rthlr. im Ganzen oder getheilt gegen Sicherheit am billigen Zinsen bey dessen Vater Johann Brau in Hayenmars zu erhalten.

20) Weyl. Joachim Schack jun. Kinder Vormünder zu Oberhammelwarden, wollen das in Pacht habende Reit-Pfand auf dem sogenannten großen Vater, bis zu Ende der Pachtjahre, am 27. d. M. in der Wittwe Hause verheuern. Der Pacht-Contract kann daselbst eingesehen werden.

21) Weyl. Ahlert Gerhard Aschenbeck Wittwe hieselbst will ihren vor dem Haaren Thore zwischen den Garten des Schmiedemeisters Passen und der Wittwe Mieting belegenen Garten, worin vorzüglich gute Fruchtbäume sind, aus der Hand verheuern.

22) Der Jurat J. W. Gätting zum Seefeld hat 160 Rthlr. Armencapital sofort zinsbar zu belegen.

23) Lorenz Brau beym Alferdeich hat als Curator der Witvogelschen Sitpndlungsgelder 295 Rthlr. sofort zinsbar zu belegen.

24) Weyl. Herm. Otto Böning Sohnes Vormünder, Hausmann H. Kenen zu Isens im Kirchspiel Wurhave und J. F. Böning, haben von ihres Pupillen Geldern annoch einige 100 Rthlr. sofort zinsbar zu belegen.

25) Eilert Rohde Kinder Vormünder, J. H. Gribe und Gerd zur Wählen zu Großenmeer haben 350 Rthlr. im Ganzen, allenfalls auch getheilt sofort zu belegen.

26) H. Stubemann zu Poppenhöge hat von dem Wittbeckersburger Lande eine schwarzbunkopfige Kuh verlohren. Wer ihm oder dem Gastwirth Dageroth davon Nachricht giebt, erhält eine gute Belohnung.

27) Joh. Orendorf zu Stollhamm hat als Vormund von Gerd Hinz. Behrens Sohn einige 100 Rthlr. sofort zinsbar zu belegen.

28) Der Kohgerber J. C. Röcker zu Brake, wohnhaft in dem von dem Schiffer Ide Abdick erst neu erb.

Wurten Hause, unweit des Braker Steis, empfiehlt sich mit seinem Gewerbe, und verspricht gute und prompte Behandlung, und bittet um baldige Einleitung der Hütte, welche geerbet werden sollen.

29) Joh. Phil. Kloppeburg zum Colmar läßt am 25. dieses in J. H. Schwartins Wirthshause zu Ovelgönne: Nachmittags 2 Uhr von seiner Bau ungefähr 50 Juch Landes vom Krognaroden bis an die Straße, in verschiedenen Hämmen von 4 bis 3 Juch, worunter 21 Juch der besten Döfen: Becken, so seit ungedächlichen Jahren nicht gemähet, und in dem besten Stande sind, auf ein oder 2 Jahre aus der Hand verheuren: Zu gleich hat er von den Wiebeckersburger Landeregen den Samml. No. 1. den sogenannten Herren Ort, auf ein Jahr zum Mähen zu verheuren.

30) Eine Herrschaft in der Nähe von Oldenburg suchet unter guten Bedingungen eine Köchin, die von ihrer Geschäftlichkeit und Wpshverhalten die erforderlichen B.ugnisse bebringen kann. Nachricht in der Expedition.

31) Es wünschet jemand einige hundert achte Sesfarpfen und einige hundert achte Ses. Carauschen zu haben. Wer solche käuflich abzugeben hat, wolle sich in der Expedition dieser Anzeigen melden.

32) Es sind bey Gelegenheit des Balls, welcher am 15. dieses in meinem Hause gehalten worden, 2 Silber: Theelöffel, gezeichnet G. v. H. weggekommen. Wenn selbige etwa zum Verkauf anzeuorben werden, oder wer sonst Nachricht davon geben kann, und mir solches meldet, erhält eine reichliche Belohnung. G. v. Harten

33) Ortold Harmd sen. hat sich entschlossen, sein fürklich freyes Landgut Buschhausen, auf dem sogenannten Seitenroden in dem Kirchspiel Lande in Jeverland belegen, zu verkaufen. Dieses ansehnliche Landgut enthält 116 Juch vorrestlichen Kleefandes, und hat ein gutes geräumtes Wohnhaus nebst Scheune; es haftet darauf kein jährlicher Canon, kein Meinkauf und kein Ritterpfand; sondern es ist von allen Lasten und Abgaben gänzlich befreuet, und besonders in dieser Hinsicht das vorzüglichste Landgut in Jeverland. Die Liebhaber, welche dieses Grundstück zu kaufen willens sind, können die Verkaufsconditionen bey dem Signer oder bey dem Secretair Ehrentraut in Jever einsehen, und derselben sich sodann am Sonnabend den 21. December Nachmittags 2 Uhr in dem Hause der Wittwe Hammerschmidt in Jever einzufinden, und nach den Conditionen zu kaufen.

34) In einem Hause an der Achternstraße ist für einen einzelnen Mann eine gute Stube mit oder ohne Möbelen sofort anzuhieten, zu vermieten. Nachricht in der Expedition.

35) Es sind Wallgasse Citronen, das Duzend zu 1 Rthlr., Sardellen das Pfund zu 90 gr., Cappern das Glas zu 54 gr. und Oliven das Glas zu 60 gr. zu haben bey Joh. Kub. Meyer.

36) Der Regierung: Secretair Wienken ersuchet diejenigen, welche einige 1000 Rthlr. oder auch kleinere Summen zu gewöhnlichen Zinsen gegen vollkommene Sicherheit im Decbr. d. J. zu belegen haben, ihm solches forderfamit anzugeigen, um das fernere zu verabreden.

37) Wenl. Provisors Bulling Kinder Vormünder wollen 1) die beyden an der Haarenschstraße belegene Weyden, welche der Gastwirth Schierloh bis jetzt in Heuer gehabt; 2) 2 Stellen in St. Lambectus Kirche in dem Fache No. 20 und 21 unten an der Wand; 3) 5 Stellen, 24, 25, 27, 28, 29 daselbst in dem Stuhl Lit. D am Mittelgange Süderseits; 4) 2 Stellen daselbst auf der Norderseite in dem Stuhl Lit. A. N. 2 und 3; 5) 5 Stellen in St. Nicolai Kirche, No. 1, 2, 3, 5, 6, nahe an der Kanzel; 6) eine Stelle daselbst unter der Orgel No. 27, in des Ruvormundes Joh. Conr. Wienkens Hause hieselbst am 27. d. M. Nachmittags um 2 Uhr anderweit auf einige Jahre verheuren.

38) Ein Kahn von 18 Last Haber Oldenburger Waasse, ungefähr 8 Jahr alt, und in guten Umständen, ist unter der Hand zu verkaufen. Der Schiffsimmermeister Christopher Haagens zu Eicketh giebt nähere Nachricht, bey dem auch das Inventarium einzusehen ist.

39) In Ansehung des von dem Stadtsecretair Linger an den Kaufmann Otto Gerrits Müller verkauften Landguths, der Jungfernbusch genannt, im Schottenfer Kirchspiel belegen, ergeheth concursus retrahentium, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis zum 8. Dec. d. J. festgesetzt worden. Wornach 10. Sign. Jever den 22. Oct. 1799. Aus dem Landgerichte hieselbst.

Concert: Anzeige.

Erstes Concert, Mittwochen den 20. Nov. Erster Theil. Symphonie von Mozart, Violin: Quartett von Fränkel, Violoncel: Concert von Wiele sen. Zweiter Theil. Ouverture von dem Ballet Paris, von Gebül, Violin: Quartett von Symowit, Fisten: Concert von Wiele sen. Schluss: Allegro. Circa: Billets sind zu 36 gr. Geld bey dem Provisor von Harten zu haben. Der Saal wird erst um halb 5 Uhr geöfnet.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Meserollgelder beym Herzogl. Zollamte zu Eicketh auch in Golde mit 6% Procent Agio gegen N. 3 entrichtet werden.

In Sachen Johann Bruno Hinrich Martens, Grundheuermanns zu Edewecht, Klägers, wider Harm Ahlerd Keil daselbst, Beklagten, ist vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses des Herzogl. Landgerichts zu Neuenburg vom 17ten Decbr. d. J. wegen der, erwiesenermaßen an Klägers verübten Gewaltthat gegen Beklagten zu dreytägiger, dessen Ehefrau zu zweytägiger, und dessen Sohn Ahlerd zu 24stündiger Gefängnißstrafe condemnirt worden.